

Geschäftsordnung
für den Vorstand
der LPKF Laser &
Electronics SE

gültig ab dem 12. Dezember 2022

Die nachfolgende Übersetzung ist unverbindlich. Verbindlich ist nur die offizielle englische Originalversion der Geschäftsordnung. Jegliche Abweichungen, die sich durch die Übersetzung aus der offiziellen englischen Originalversion ergeben, sind nicht bindend und haben keine rechtlichen Folgen für die Einhaltung oder Anwendbarkeit der Geschäftsordnung.

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Vorstandsvorsitzender	3
§ 3 Gemeinsame Verantwortlichkeit	4
§ 4 Entscheidungen des Vorstands	5
§ 5 Sitzungen und Beschlüsse	6
§ 6 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und Berichterstattung	8
§ 7 Zustimmungspflichtige Maßnahmen	9
§ 8 Interessenkonflikte	12

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der Vorstand der LPKF Laser & Electronics SE (die „Gesellschaft“) leitet, koordiniert und überwacht die Geschäfte im Einklang mit den Zielen, die er für die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen (der „Konzern“) festlegt, im besten Interesse der Gesellschaft und in eigener Verantwortung.
- 1.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vorliegenden Geschäftsordnung und unter Beachtung der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats.
- 1.3 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Umsetzung und Beachtung durch den Konzern hin (Compliance). Der Vorstand richtet zur Erfüllung seiner Compliance-Pflichten ein angemessenes, auf die Risikolage der Gesellschaft abgestimmtes Compliance- und Risikomanagementsystem sowie ein angemessenes System für interne Kontrollen und Audits ein. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem müssen auch Nachhaltigkeitsziele abdecken.

§ 2 VORSTANDSVORSITZENDER

- 2.1 Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden. Solange der Aufsichtsrat noch keinen Vorstandsvorsitzenden ernannt hat, werden die dem Vorstandsvorsitzenden im Rahmen dieser Geschäftsordnung übertragenen Rechte und Pflichten (ausgenommen § 2.3) von einem Sprecher wahrgenommen. Der Sprecher ist vom Vorstand einstimmig zu wählen.
- 2.2 Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die die gesamte Gesellschaft betreffen.

- 23 Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands, der die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Struktur der Gesellschaft sowie die Unternehmensstrategie einstimmig beschließt. Diese Beschlüsse sind für jedes Vorstandsmitglied für die Durchführung von Führungsaufgaben verbindlich.
- 24 Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vorstands. Er sorgt darüber hinaus für die Zusammenarbeit und den Austausch mit dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern und unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seine Ausschüsse gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und sonstiger Beschlüsse des Aufsichtsrats.

§ 3

GEMEINSAME VERANTWORTLICHKEIT

- 31 Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung (Kollegialprinzip).
- 32 Die Vorstandsressorts ergeben sich aus dem im Anhang beigefügten Geschäftsverteilungsplan. Die Durchsetzung, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordert einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands und die Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 33 Unbeschadet der gemeinsamen Verantwortlichkeit des Vorstands (siehe Abs. 1 oben) führt jedes einzelne Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Vorstandsressort unter Einhaltung der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien in eigener Verantwortung.
- 34 Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Steuerung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Vorstandsressorts. Jedes Vorstandsmitglied unterrichtet den Vorstandsvorsitzenden laufend über Entwicklungen und Angelegenheiten in seinem jeweiligen Vorstandsressort, die von Bedeutung für die Gesellschaft sind.

- 35 Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über Entwicklungen und Angelegenheiten, die auch die Vorstandsressorts der anderen betreffen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands ausgeräumt werden können.
- 36 Soweit Maßnahmen eines Vorstandsressorts zugleich ein anderes oder mehrere andere Vorstandsressorts betreffen, müssen die jeweiligen Vorstandsmitglieder miteinander übereinkommen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. Ein Vorstandsmitglied darf im Ausnahmefall allein handeln, wenn und soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile erforderlich ist. In einem solchen Fall sind die betroffenen Vorstandsmitglieder und der Vorstandsvorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

ENTSCHEIDUNGEN DES VORSTANDS

- 4.1 Der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen:
- (i) Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorgeschrieben ist,
 - (ii) Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand oder für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse oder gemäß sonstiger Beschlüsse des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen sind,
 - (iii) Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder der Satzung der Hauptversammlung vorzulegen sind,

- (m) die Einberufung der Hauptversammlung sowie Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - (n) die Durchsetzung, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans (siehe § 3.2),
 - (o) Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender oder wesentlicher Bedeutung sowie
 - (p) Maßnahmen, die dem Vorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 4.2 Der Vorstand kann seine Entscheidungsbefugnis für spezifisch festgelegte Maßnahmen und Geschäfte durch einstimmigen Beschluss auf ein oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen. Die gemeinsame Verantwortlichkeit des Vorstands und die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

§ 5 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

- 5.1 Der Vorstand tritt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen sind abzuhalten, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft liegt oder von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Der Ort der Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt. Sitzungen des Vorstands können auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden auch in Form einer Video- oder Audiokonferenz oder einer Mischung aus beidem abgehalten werden.
- 5.2 Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Vorstands rechtzeitig vor jeder Sitzung über die Gegenstände der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann Gegenstände auf die Tagesordnung setzen lassen. Sofern kein anderslautender Vorstandsbeschluss gefasst wird, entscheidet der Vorstandsvorsitzende über die Teilnahme von Gästen an einer Sitzung.

- 5.3 Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse und die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse des Vorstands festzuhalten. Jedem Vorstandsmitglied wird eine Entwurfsversion der Niederschrift zur Genehmigung vorgelegt; der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet die endgültige, genehmigte Niederschrift und stellt sie allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung. Eine elektronische Signatur ist ausreichend. Interne Vermerke und sonstige interne Mitteilungen zur Umsetzung von Entscheidungen des Vorstands sind mit der alleinigen Unterschrift oder der elektronischen Signatur des Vorstandsvorsitzenden auszustellen. Unbeschadet des Vorstehenden steht es den anderen Vorstandsmitgliedern frei, ihr Personal bei Bedarf über diese Entscheidungen zu unterrichten.
- 5.4 Beschlüsse des Vorstands sind grundsätzlich in Sitzungen zu fassen. Abwesende Mitglieder, die nicht per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, können an der Beschlussfassung einer Sitzung durch Abgabe ihrer Stimme in schriftlicher Form teilnehmen. In begründeten Fällen kann der Vorstandsvorsitzende eine Beschlussfassung des Vorstands in schriftlicher Form, per Fax, E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Wege oder mithilfe einer Kombination dieser Kommunikationsmedien einrichten.
- 5.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind oder ihre Stimme wegen Abwesenheit gemäß Abs. 4 in schriftlicher Form abgegeben haben, gelten für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit als anwesend. Dasselbe gilt für Mitglieder, die sich bei der Abstimmung enthalten. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds darf – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.

- 5.6 Sofern nicht durch das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung anders vorgesehen, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Beschlussfassung des Vorstands ausreichend. Dennoch sind Beschlüsse des Vorstands möglichst einstimmig zu fassen. Wenn eine Einstimmigkeit im Einzelfall nicht erzielt werden kann, ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, die Beschlussfassung zu verschieben. In diesem Fall wird die Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit auf die nächste Sitzung des Vorstands verschoben. Sämtliche Beschlüsse von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sollen einstimmig gefasst werden.
- 5.7 Die Vorstandsmitglieder haben den Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig im Voraus von jedem Fernbleiben von einer Sitzung des Vorstands sowie von jeder urlaubs- oder krankheitsbedingten oder jeder sonstigen Abwesenheit zu unterrichten, die sich über mehr als eine Woche erstreckt.

§ 6 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AUFSICHTSRAT UND BERICHTERSTATTUNG

- 6.1 Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Umsetzung seiner Strategie.
- 6.2 Der Vorstandsvorsitzende vertritt den gesamten Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorstandsvorsitzenden bei dieser Aufgabe.
- 6.3 Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, umgehend und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Compliance und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die Pflicht, den Aufsichtsrat zu unterrichten und ihm zu berichten, obliegt dem gesamten Vorstand unter Federführung des Vorstandsvorsitzenden. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Alle eine Angelegenheit betreffenden Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und Auditberichte, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung vorzulegen.

- 6.4 Der Vorstand berichtet rechtzeitig auf monatlicher Basis über wichtige Finanzdaten wie die Umsatz- und Auftragslage, die GuV-Rechnung, die Bilanz, den Cashflow und andere vom Aufsichtsrat angeforderte Daten. Der Bericht ist spätestens am 18. Tag des Folgemonats zu übergeben. Die gesetzlichen Berichterstattungs- und Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 6.5 Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich von besonders gravierenden Mängeln, die im Rahmen eines Audits festgestellt wurden. Mindestens einmal jährlich unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat von gravierenden Mängeln, die im Rahmen eines internen Audits festgestellt und noch nicht behoben wurden. Darüber hinaus unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat über den jährlichen Risikomanagementbericht.

§ 7

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE MASSNAHMEN

- 7.1 Unbeschadet weiterer vom Gesetz und der Satzung vorgesehener Fälle darf der Vorstand folgende Maßnahmen ausschließlich mit Einwilligung des Aufsichtsrats durchführen:
- a) Genehmigung des Jahresbudget in konsolidierter Form für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen
 - b) Maßnahmen und Geschäfte, die die Gesellschaftsstruktur oder die Grundsätze der Unternehmensstrategie betreffen oder eine wesentliche Veränderung nach sich ziehen

Im Rahmen der Gesellschaftsentwicklung insbesondere bedeutende Investitionen mit dem Ziel der Aufnahme neuer Geschäftszweige und der Aufgabe oder erheblichen Einschränkung bisheriger Geschäftszweige

- c) Veräußerung und/oder Abtretung sowie Verpachtung eines wesentlichen Teils oder des gesamten Betriebs
- d) Veräußerung oder Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform, Erwerb von anderen Geschäftsbetrieben im Ganzen oder in wesentlichen Teilen oder Gründung von Joint Ventures
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken in einem Wert von über 500.000 EUR oder von grundstücksgleichen Rechten
- f) Investitionen und Ausgaben, sofern und soweit diese einen Betrag von 500.000 EUR pro Einzelvorgang, pro Jahr oder für eine Reihe zusammengehöriger Vorgänge überschreiten
- g) Einführung, Änderung oder Beendigung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen
- h) Übernahme von in der Branche unüblichen Garantien (in der Branche übliche Garantien umfassen insbesondere Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien), Mithaftung und Bürgschaften
- i) Termingeschäfte in Fremdwährung und sonstige Börsengeschäfte mit Waren und Rechten, es sei denn, das jeweilige Geschäft wird zu Absicherungszwecken geschlossen und der zugrunde liegende Basiswert liegt unter 7 Mio. EUR
- j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zur Erteilung von Lizenzen, Patenten oder Know-how, einschließlich Kooperationsverträgen, jedoch mit Ausnahme von Lizenzen, die im normalen Geschäftsverlauf oder an Kooperationspartner, Lieferanten, Kunden oder Endnutzer erteilt werden; Kooperationsverträge im Rahmen finanzieller Projekte erfordern keine Zustimmung, sofern Drittparteien über das gemeinsame Projekt hinaus keine Nutzungsrechte am eigenen Projekthintergrund gewährt werden, die Verwertung der Projektergebnisse auf der Grundlage von Standardverträgen der EU geregelt ist und Drittparteien insbesondere keine Eigentumsrechte an den Projektergebnissen oder Anteile an den Ergebnissen von gemeinsamen Projekten eingeräumt werden
- k) Gewährung einer arbeitgeberseitig finanzierten Altersvorsorge an die Mitarbeiter

- l) Erteilung und Entzug von Prokuren und Generalvollmachten in Bezug auf die Gesellschaft
 - m) Vergabe von Nichtprüfungsleistungen an den Wirtschaftsprüfer
 - n) Abschluss, Vornahme wesentlicher Änderungen an und Beendigung von Mitarbeiterverträgen mit einem Jahresgehalt (Festgehalt + variables Gehalt mit 100 % Zielerreichung, aber ohne aktienbasierte Vergütung oder übliche Leistungen wie Dienstfahrzeug) von insgesamt mehr als 180.000 EUR; nicht wesentlich sind unter anderem übliche Gehaltsanpassungen
 - o) Durchsetzung, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes (gemäß § 3.2)
 - p) Zustimmungspflichtige Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111b AktG
 - q) Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen und den Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen, Gesellschaften und Organisationen
- 7.2 Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen (ausgenommen Buchstabe r), t), u) und v)) erfordern darüber hinaus die Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn sie von Gesellschaften durchgeführt werden, die in den konsolidierten Abschlüssen der Gesellschaft erfasst sind.
- 7.3 § 112 AktG bleibt unberührt. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu den in Absatz 1 aufgeführten Beschlüssen ist nur dann erforderlich, wenn sie nicht bereits jeweils einzeln im Jahresbudget des in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) genannten Anlage- und Finanzplans enthalten sind.
- 7.4 Der Aufsichtsrat hat das Recht, den Umfang der seiner Zustimmung bedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 8 INTERESSENKONFLIKTE

- 81 Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Sie unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrags über die Bestimmungen von § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 82 Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 83 Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen, Gesellschaften oder Organisationen andererseits haben den für Geschäfte mit Drittparteien geltenden Standards zu entsprechen. § 111b und § 112 AktG bleiben unberührt.

Anhang: Geschäftsverteilungsplan

- I. Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer, CEO)
Stellvertreter des CFO
 - 1. Vorsitz des Vorstands, auch bei Angelegenheiten des Aufsichtsrats, und Vertretung nach außen
 - 2. Strategie
 - 3. Geschäftsbereiche und Vertriebsgesellschaften
 - 4. Vertrieb und Marketing
 - 5. Forschung und Entwicklung und Konzern-Software
 - 6. Human Resources

- II. Chief Financial Officer (CFO)
Stellvertreter des CEO
 - 1. Finanzen, Rechnungswesen und Controlling
 - 2. Investor Relations
 - 3. Rechtsfragen und Compliance einschließlich Risikomanagement, interne Auditierung und Datenschutz
 - 4. Einkauf
 - 5. Digitales/IT
 - 6. Qualitätsmanagement und Prozesse
 - 7. Umwelt, Soziales und Governance (ESG); Gesundheit und Sicherheit

Beide Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.